

nicht automatisch mit der Erreichung der Volljährigkeit. Bei erwachsenen Kindern, die wirtschaftlich noch nicht selbständig sind, ist die Verpflichtung zur Unterhaltsleistung nicht immer ohne weiteres erkennbar. Hier bedarf es im Zweifelsfall der gerichtlichen Entscheidung über die Unterhaltspflicht.

Die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen ein Anspruch der Kinder gegenüber einem Elternteil auf Unterhalt besteht, regeln die §§ 12, 17, 19, 20, 21, 22, 25, 46 FGB. Das Gericht muß selbständig prüfen, ob nach diesen Bestimmungen eine gesetzliche Unterhaltspflicht gegeben ist. Unterhalt sind sowohl die Aufwendungen für die Familie nach § 12 FGB als auch die Leistung des Unterhalts in Form einer Geldrente. Lebt der Täter mit den Kindern in einem Haushalt, so hat er seine gesetzliche Unterhaltspflicht im Rahmen der Aufwendungen nach § 12 Abs. 1 FGB zu erfüllen. Lebt er von den Kindern getrennt, so hat er nach § 19 oder § 46 Abs. 2 FGB einen Unterhaltsbeitrag in Form einer Geldrente zu leisten.

3. In Abs. 2 wird strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Personen begründet, die sich einer **durch gerichtliche Entscheidung festgelegten Unterhaltspflicht** gegenüber Ehegatten, früheren Ehegatten oder Verwandten entziehen.

Täter können alle Personen sein, die durch gerichtliche Entscheidung zur Unterhaltszahlung an den genannten Personenkreis verurteilt wurden und ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sind. Dazu werden vor allem Ehegatten, geschiedene Ehegatten, Großeltern, Kinder und Enkelkinder gehören. Im Unterschied zu Abs. 1 genügt für diesen Personenkreis die gesetzliche Unterhaltspflicht nicht, weil für ihn im Vergleich zu den Verpflichtungen, die sich aus dem Eltern-Kind-Verhältnis ergeben, nicht offensichtlich ist, ob und wann die Unterhaltspflicht besteht. So kann z. B. der Unterhaltsanspruch eines geschiedenen Ehegatten gegen den anderen nur im Scheidungsurteil (§ 29 FGB) festgestellt werden, und über das Fortbestehen des Anspruchs nach der befristeten Zeit muß wiederum gerichtlich entschieden werden (§ 31 FGB). Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Verwandten entstehen oft erst, wenn andere Unterhaltsverpflichtete für die Leistung ausfallen. Unterhaltsschuldner der vorbezeichneten Art vermögen deshalb erst durch eine gerichtliche Entscheidung zu ermitteln, welcher Verpflichtung sie nachkommen müssen. Deshalb muß die Bestrafung für eine Verletzung der Unterhaltspflicht an das Vorhandensein einer solchen Entscheidung geknüpft sein. Unter gerichtlichen Entscheidungen sind Urteile, im Gerichtsverfahren abgeschlossene Vergleiche und erlassene einstweilige Anordnungen zu verstehen.

4. Der Täter muß sich seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht entziehen.

Darunter ist jedes Verhalten zu verstehen, das dazu geeignet ist, die Unterhaltsleistung zu umgehen. In der Regel wird sich dieses Verhalten darin zeigen, daß außerstrafrechtliche Zwangsmittel wirkungslos geblieben sind. Die Erfüllung dieses Tatbestandsmerkmals setzt nicht voraus, daß familien- und zivilrechtliche Zwangsmittel erfolglos angewandt wurden;